

STREIK Metallindustrie & Bergbau

AUSWIRKUNGEN FÜR LEIH-/ZEITARBEITERINNEN

Überlassene Arbeitskräfte dürfen in bestreikten Betrieben nicht eingesetzt werden. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob ArbeiterInnen und Angestellte streiken oder nur eine der beiden Arbeitnehmergruppen streikt. In allen Fällen dürfen weder überlassene ArbeiterInnen noch überlassene Angestellte ihrer Arbeit nachgehen (§ 9 AÜG).

Sollten einzelne überlassene Arbeitskräfte (unter Druck) ihrer Arbeit nachgehen, müssen sie sofort von ihrem Arbeitgeber (dem Überlasser) abberufen werden! Wenn das nicht umgehend geschieht, macht sich dieser strafbar und riskiert seine Gewerbeberechtigung!

Natürlich haben wir im Sinne einer gelebten Solidarität großes Interesse, dass auch überlassene ArbeitnehmerInnen in den Betrieben mitstreiken. Dies ist solange möglich, solange sie von ihrem Arbeitgeber, der Überlasserfirma, nicht abberufen werden. Wird die Überlassung von ihrem Arbeitgeber beendet, haben sie dieser Abberufung Folge zu leisten.

Werden überlassene Arbeitskräfte wegen eines Streiks im Beschäftigerbetrieb abberufen und können diese nicht in anderen Betrieben beschäftigt werden, so besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts (Bezahlung der Stehzeit) gemäß §10 Abs. 2 AÜG bzw. Abschnitt IX Pkt. 6 KVAÜ (Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung).

Keinesfalls darf für diese überlassungsfreie Zeit Urlaub vereinbart werden! Das Urlaubsgesetz verbietet eine Urlaubsvereinbarung für Zeiten in denen der/die ArbeitnehmerIn einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung, also während der Stehzeit (= überlassungsfreie Zeit), hat.

Insbesondere sind aber einvernehmliche Auflösungen des Arbeitsverhältnisses absolut unzulässig und rechtsunwirksam! Auch auf diese Art kann der zwingende Anspruch auf Bezahlung von Stehzeiten nicht umgangen werden. Die PRO-GE wird entschieden gegen alle Überlasser vorgehen, die so etwas versuchen!

Sollte dir so ein unzulässiges Angebot unterbreitet werden, so wende dich umgehend an die ExpertInnen der Gewerkschaft PRO-GE, der Fachgewerkschaft für ZeitarbeiterInnen: thomas.grammelhofer@proge.at oder recht@proge.at. Bitte lass uns wissen, wie wir dich gegebenenfalls telefonisch erreichen können und bei welcher Zeitarbeitsfirma du beschäftigt bist.